



Amtliches Mitteilungsblatt 3/2008



Graduiertenförderungsordnung



INHALT:

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
II. Organisation und Verfassung der Hochschule	-
III. Personalangelegenheiten	-
IV. Haushalts, Finanz-, Kassen- und Rechnungswesen	-
V. Forschungsangelegenheiten	-
• Graduiertenförderungsordnung - GradFO	3
VI. Lehr- und Studienangelegenheiten	
VII. Prüfungsangelegenheiten und Prüfungsordnungen	
VIII. Studentische Angelegenheiten und Angelegenheiten der Studentenschaft	-
IX. Hochschulplanung, Statistik und Datenverarbeitung	-
X. Liegenschaften, Betriebstechnik und Sicherheitsangelegenheiten	-

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Graduiertenförderungsordnung - GradFO

Beschlossen vom Senat der Hochschule Vechta gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 126. Sitzung am 29. August 2007 (128. Sitzung am 28. November 2007).

§ 1

Grundsätze der Förderung

- (1) Zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses (Aufgabe der Hochschulen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Niedersächsisches Hochschulgesetz – NHG) gewährt die Hochschule Vechta auf Antrag Stipendien an besonders hoch qualifizierte Nachwuchskräfte.
- (2) ¹Ausschreibungen von Stipendien werden entsprechend der Zielrichtung der jeweiligen Fördermaßnahme von der Kommission für Forschung und Nachwuchsförderung (KFN) oder der Kommission für Frauenförderung und Gleichstellung (KFG) vorgenommen. ²Das Präsidium beschließt über Konzeption, Umfang und Zeitpunkt der Förderprogramme. ³Die Entscheidung über die Anträge erfolgt nach fachlicher Begutachtung und Auswahl in den Kommissionen durch das Präsidium.
- (3) Bei der Gewährung von Stipendien sollen
 - a. Fachgebiete, bei denen ein besonderer Nachwuchsbedarf besteht,
 - b. Vorhaben im Kontext von Forschungsschwerpunkten der Hochschule,
 - c. Vorhaben in kleinen Wissenschaftsgebieten und
 - d. die Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und das Hinwirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile (Gleichstellungsauftrag gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 NHG),angemessen berücksichtigt werden.
- (4) ¹Die Vergabe von Wiedereinstiegsstipendien (insbesondere nach einer Elternzeit oder Familienphase) ist möglich. ²Eine Höchstaltersgrenze für die Beantragung von Stipendien wird nicht gesetzt.

§ 2

Förderung von Promotionen

- (1) Wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach dem NHG und der Promotionsordnung der Hochschule Vechta erfüllt und eine weit überdurchschnittliche Qualifikation nachweist, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Promotion an der Hochschule Vechta ein Stipendium erhalten, wenn das Dissertationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt.
- (2) Die Stipendiatin/der Stipendiat muss von einer Professorin/einem Professor der Hochschule Vechta wissenschaftlich betreut werden.
- (3) ¹Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits promoviert ist. ²Auf ein Stipendium nach dieser Ordnung sind der Stipendiatin/dem Stipendiaten von dritter Seite gewährte vorhergehende oder laufende auf die Promotion gerichtete Förderzeiträume anzurechnen.
- (4) Voraussetzung für eine Gewährung des Stipendiums ist die Immatrikulation an der Hochschule Vechta (Einschreibung als Promotionsstudierende/Promotionsstudierender gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 NHG).

§ 3

Art und Umfang der Förderung

- (1) ¹Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Bestreitung der Kosten für den Lebensunterhalt und für die Vorbereitung auf die Promotion (einschließlich erforderlicher Sach- und Reisekosten) als Zuwendung nach der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) gewährt. ²Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht. ³Eine Gewährung erfolgt zunächst für ein Jahr durch einen Bewilligungsbescheid.

- (2) ¹Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 700 Euro. ²Antragstellerinnen/Antragsteller, die ein Kind im Sinne von § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) erziehen, erhalten einen Zuschlag von monatlich 100 Euro für jedes Kind. ³Ein Kindererziehungszuschlag kann nach dieser Ordnung pro Kind nur einmal bezogen werden.
- (3) ¹Die Dauer der Förderung beträgt bis zu zwei Jahre. ²Jeweils 12 Monate werden durch Bescheid bewilligt, die Verlängerung um 12 Monate wird auf erneuten Antrag bei Vorliegen aller Nachweise bewilligt. ³In begründeten Ausnahmefällen kann darüber hinaus eine weitere Verlängerung um sechs Monate erfolgen, wenn dieses nach Thema und Anlage des Vorhabens erforderlich ist und die Stipendiatin/der Stipendiat die Verzögerung ihres/seines Vorhabens nicht selbst zu vertreten hat.
- (4) ¹Während der Zeiträume eines gesetzlichen Mutterschutzes der Stipendiatin (analog des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mütter - MuSchG) wird das Stipendium weiter gewährt. ²Diese Zeiträume wirken verlängernd auf die Gesamtbewilligungsdauer. ³Im Einzelfall kann während einer sich ggf. anschließenden Elternzeit nach Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG) das Stipendium ruhen, ohne dass sich die Höchsthörförderdauer hierdurch verlängert. ⁴Ein Antrag auf Weitergewährung ist nach Ende der Elternzeit erforderlich (Wiedereinstiegsstipendium gemäß § 1 Abs. 3). ⁵Dabei werden bisherige Stipendiumszeiten (ggf. zuzüglich Mutterschutzdauer) berücksichtigt. ⁶Satz 3 ff. sind auf männliche Stipendiaten entsprechend anwendbar.

§ 4

Anrechnung von Einkommen der Stipendiatin/des Stipendiaten

- (1) ¹Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden auf das Stipendium angerechnet, soweit das Einkommen der/des Antragstellenden nach Abzug der Einkommensteuer sowie von Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträgen einen Betrag von 6.000 Euro im Jahr übersteigt. ²Maßgeblich für die Erstberechnung des monatlichen Stipendiums ist der zwölfte Teil der entsprechenden Einkünfte im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr vor der Bewilligung. ³Für jedes allein oder in Lebensgemeinschaft zu erziehende Kind im Sinne von § 32 EStG erfolgt ein Zuschlag zum Freibetrag in Höhe von 2.400 Euro je Jahr. ⁴Anzurechnen sind auch Förderungsleistungen, die die/der Antragstellende von dritter Seite erhält.
- (2) Der sich aus der Berechnung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 und 2 ergebende Betrag ist auf volle Euro aufzurunden.
- (3) Ergibt die Berechnung einen Betrag unter 50 Euro, so wird mangels Bedarf kein Stipendium gewährt.

§ 5

Ausschluss der Förderung bei anderer Tätigkeit

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen während eines Ausbildungsganges oder einer beruflichen Einführung, sofern diese Ausbildung nicht ausschließlich zum Zwecke und für die Dauer der Vorbereitung auf die Promotion unterbrochen ist.
- (2) ¹Eine Förderung ist ebenfalls ausgeschlossen während einer Erwerbstätigkeit, die einen Umfang von durchschnittlich acht Wochenstunden übersteigt und nicht in einem engen inhaltlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben steht. ²Eine in engem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben stehende Erwerbstätigkeit ist zulässig, wenn sie einen durchschnittlichen Umfang von 15 Wochenstunden nicht übersteigt, und sichergestellt ist, dass der Schwerpunkt aller Tätigkeiten insgesamt eindeutig auf der Durchführung der Dissertation liegt. ³Von einer solchen Schwerpunktsetzung kann grundsätzlich nicht ausgegangen werden, sofern zusätzlich zu einer mehr als durchschnittlich acht Wochenstunden umfassenden Berufstätigkeit die Erziehung eines oder mehrerer Kinder unter 14 Jahren erfolgt. ⁴Der enge inhaltliche Zusammenhang zwischen einer Erwerbstätigkeit und dem Promotionsvorhaben ist von der KFN festzustellen.

§ 6

Ausschreibung und Antragstellung

- (1) ¹Stipendien werden in der Regel öffentlich oder hochschulöffentlich ausgeschrieben. ²In der Ausschreibung wird auf das Erfordernis einer Antragstellung hingewiesen und eine Antragsfrist (Aus-

schlussfrist) gesetzt. ³Für die Antragstellung ist das von der Hochschule Vechta angegebene Antragsformular (**Anlage**) zu verwenden. ⁴Das Antragsformular ist nicht Bestandteil dieser Ordnung, seine Inhalte und seine Gestaltung können von der Hochschule geändert werden. ⁵Bewerberinnen und Bewerber für ein Stipendium haben das Antragsformular in seiner jeweils geltenden Form zu verwenden.

- (2) Die Ausschreibung enthält die Angabe, dass Interessentinnen und Interessenten den Text dieser Ordnung, das Antragsformular und ergänzende Informationen auf der Homepage der Hochschule Vechta erhalten.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, die im Antragsformular genannten Angaben zu machen, insbesondere zu wissenschaftlicher Ausbildung und Qualifikation, Familienstand, Kindern, Erwerbstätigkeit, Einkünften und Förderung von dritter Seite. ²Die erforderlichen Nachweise und Belege sind beizufügen. ³Zeugnisse von Hochschulprüfungen und ein Exemplar der Master-, Magister-, Diplom- oder Examensarbeit sind dem Antrag beizufügen, ebenso ein qualifiziertes Gutachten der Betreuerin/des Betreuers zum geplanten Promotionsvorhaben. ⁴Unvollständige oder unrichtige Angaben, Nachweise und Unterlagen führen zum Ausschluss vom Verfahren.

§ 7

Pflichten der Stipendiatin/des Stipendiaten

- (1) ¹Die Stipendiatin/der Stipendiat berichtet der KFN in Abständen von jeweils sechs Monaten über den Stand ihres/seines Vorhabens. ²Der Bericht ist über die betreuende Professorin/den betreuenden Professor zu leiten, die/der zu dem Bericht eine schriftliche Stellungnahme abgibt.
- (2) ¹Eine aktive Teilnahme an mindestens einem fachübergreifenden oder fachbezogenen Kolloquium der Stipendiatin/des Stipendiaten während jedes 12-monatigen Förderzeitraumes ist verpflichtend und jeweils jährlich nachzuweisen. ²Im Rahmen von Graduiertenkollegs sind darüber hinausgehende Präsenzzeiten an der Hochschule und Veranstaltungsteilnahmen verbindlich.
- (3) Die Stipendiatin/der Stipendiat hat jede Veränderung ihrer/seiner Familien-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse und sonstiger Umstände nach § 6 Abs. 3 unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Jeweils zum Abschluss eines Förderzeitraumes nach § 3 Abs. 3 versichert die Stipendiatin/der Stipendiat, dass
 - a. sie/er das Stipendium zum Lebensunterhalt und zur Vorbereitung auf die Promotion verwendet hat,
 - b. ihr/ihm durch andere Förderungsleistungen bzw. durch Erwerbstätigkeit oder Vermögen erzielte Einkünfte über der in § 4 Abs. 1 definierten Höhe nicht zur Verfügung gestanden haben.
 - c. die Voraussetzungen für einen Ausschluss der Förderung bei anderer Erwerbstätigkeit (§ 5 Abs. 2) nicht vorgelegen haben.²Die Versicherung erfolgt unter Verwendung eines von der Hochschule bereit gestellten Formulars.
- (5) Die Stipendiatin/der Stipendiat erklärt sich damit einverstanden, dass ihr/sein Name und das angestrebte Promotionsthema von der Hochschule Vechta veröffentlicht werden.

§ 8

Neufestsetzung der Stipendienhöhe bei Änderungen der Familien-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse

¹Veränderungen der Familien-, Erwerbs- und Einkommensverhältnisse während des Bewilligungszeitraumes führen zu einer Neufestsetzung der Stipendienhöhe und einer Änderung des Bewilligungsbescheides, wenn die Berechnung ergibt, dass sie zu einer Erhöhung oder Verminderung des monatlichen Stipendiums um mehr als 50 Euro führen. ²Das erhöhte bzw. reduzierte Stipendium ist vom ersten des Monats an zu zahlen, der auf den Monat folgt, in dem die Veränderung wirksam geworden ist. ³Überzahlte Beträge sind zu erstatten.

§ 9**Widerruf der Gewährung eines Stipendiums**

¹Die Hochschule widerruft eine rechtmäßige Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin/der Stipendiat sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maße um die Erreichung des Förderzieles bemüht. ²Dies beinhaltet auch eine über das zulässige Maß gemäß § 5 hinausgehende Berufstätigkeit. ³Für die Widerrufsfrist gilt § 48 Abs. 4 VwVfG entsprechend. ⁴Daneben kommt ein Widerruf in den Fällen des § 49 Abs. 2 VwVfG mit Wirkung für die Zukunft, in den Fällen des Absatz 3 der Vorschrift auch mit Wirkung für die Vergangenheit in Betracht. ⁵Für die Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides gilt § 48 VwVfG.

§ 10**Stipendien aus Mitteln Dritter**

¹Stipendien können aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Hierbei können die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend angewandt werden. ³Auf der Grundlage der Drittmittelvereinbarung kann von einer Ausschreibung abgesehen werden.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta in Kraft.

**Anlage zu § 6 Abs. 1 Graduiertenförderungsordnung:
Antragsformular (Stand: Februar 2008)**

Hinweis:

Das Antragsformular ist nicht Bestandteil der Graduiertenförderungsordnung, seine Inhalte und seine Gestaltung können von der Hochschule geändert werden; Stipendienbewerberinnen und –bewerber haben das Antragsformular in seiner jeweils gültigen Form zu verwenden (§ 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 GradFO). Dieses ist auf den Internetseiten der Hochschule Vechta oder in der Hochschulverwaltung zu erhalten.

Antrag auf ein Stipendium nach der Graduiertenförderungsordnung

Ich bin Doktorand/Doktorandin an der Hochschule Vechta und beantrage zum Zwecke der Promotion ein Stipendium nach der Graduiertenförderungsordnung der Hochschule Vechta (GradFO).

1. Name, Vorname	
2. Anschrift	
3. Telefon	
4. Geburtsdatum/-ort	
5. Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>
6. Zahl der im Haushalt lebenden Kinder (§ 32 EStG)	
7. Bankverbindung (BLZ / Konto-Nr.)	

Angaben zum wissenschaftlichen Vorhaben

8. im Fach	
9. Fachgebiet bzw. Arbeitsrichtung	

10. Thema / Arbeitstitel der gepl. Dissertation (ausführliche Darstellung des Vorhabens auf gesondertem Blatt anfügen)	
11. Betreuende/r Professor/in	
12. gepl. Beginn der Arbeit	
13. Voraussichtlicher Abschluss der Arbeit	
14. Beantragte Laufzeit des Stipendiums (von - bis, max. 24 Monate)	

Ich habe für eine Promotion bereits Förderungsmittel erhalten:

nein ja

Falls ja:

Art der Förderung	
Dauer der Förderung	
Höhe der monatlichen Zuwendungen	

Bewerben kann sich, wer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und der Promotionsordnung der Hochschule Vechta (§ 4) erfüllt und darüber hinaus einen weit überdurchschnittlichen Hochschulabschluss nachweist. Das Dissertationsvorhaben soll einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lassen (Gutachten der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors).

Wichtiger Hinweis:

Auf ein Stipendium nach der Graduiertenförderungsordnung wird eine gleichzeitige andere, bereits gewährte Förderung oder ein gleichzeitiges Erwerbseinkommen ggf. angerechnet (§ 4). Für jedes Kind erfolgt ein Zuschlag zum Freibetrag. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Berufstätigkeit einen Umfang von acht bzw. fünfzehn Wochenstunden übersteigt (§ 5).

Angaben zu den Einkommensverhältnissen der Antragstellerin/des Antragstellers

Einkünfte aus Erwerbstätigkeit in Höhe von € monatlich

Art und Umfang (Stunden/Woche) der Erwerbstätigkeit:

Einkünfte aus Vermögen in Höhe von€ monatlich/jährlich

Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung in Höhe von€ monatlich/jährlich

sonstige Einkünfte in Höhe von€ monatlich/jährlich

Anderweitige Förderung des Promotionsvorhabens:

durch

in Höhe von€ monatlich für (Zeitraum).

Dem Antrag sind in - einfacher - Ausfertigung beigelegt (bitte ankreuzen):

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Darstellung des Vorhabens | <input type="checkbox"/> Nachweise über Einkommensverhältnisse (Antragsteller/in) |
| <input type="checkbox"/> Gutachten der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors | <input type="checkbox"/> Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule Vechta |
| <input type="checkbox"/> Ablichtung aller Hochschulzeugnisse (amtlich beglaubigt) | <input type="checkbox"/> Nachweise zu Art und Umfang einer Erwerbstätigkeit |
| <input type="checkbox"/> Hochschulabschlussarbeit (Rückgabe nach Beantragungphase) | <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde(n) von Kind(ern) |
| <input type="checkbox"/> tabellarischer Lebenslauf, Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs | <input type="checkbox"/> |

Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben, die in diesem Antrag - einschließlich der Anlagen - enthalten sind.

Von den Bestimmungen der Graduiertenförderungsordnung der Hochschule Vechta habe ich Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich für den Fall der Gewährung des Stipendiums,

- der Hochschule Vechta unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Bemessung oder Weitergewährung des Stipendiums von Bedeutung sind;
- insbesondere keine Erwerbstätigkeit auszuüben, die in ihrem Umfang mit einer Förderung unvereinbar ist (§ 5) bzw. davon unabhängig jede Erwerbstätigkeit unverzüglich anzuzeigen;
- unaufgefordert der Hochschule jeweils halbjährlich einen Bericht über den Stand der Promotion (§ 7 Abs. 1) vorzulegen bzw. unverzüglich den Zeitpunkt der mündlichen Doktorprüfung mitzuteilen;
- mindestens an einem fachbezogenen bzw. fachübergreifenden Doktorandenkolloquium aktiv (mit Vortrag) je Förderungsjahr aktiv teilzunehmen (§ 7 Abs. 2)
- zur Weitergewährung nach Ablauf des ersten Förderungsjahres (§ 3 Abs. 3) rechtzeitig (mindestens drei Monate vorher) einen Antrag auf Verlängerung zu stellen und Belege über den Stand der Arbeit (Bericht) sowie die Teilnahme an Kolloquien beizufügen.

Im Falle der Bewilligung eines Stipendiums erkläre ich mich damit einverstanden, dass mein Name und mein angestrebtes Promotionsthema von der Hochschule Vechta veröffentlicht werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Hinweise zum Antragsformular und zur Antragstellung:

Darstellung des Vorhabens

Zusammenfassung

Allgemeinverständliche Darstellung des Vorhabens, kurze Charakterisierung der Ziele, denen die geplanten Arbeiten dienen. Die Länge der Zusammenfassung sollte 15 Textzeilen nicht überschreiten.

Stand der Forschung

Hier wird keine lückenlose Übersicht erwartet sondern eine gedrängte, kritisch abwägende Darstellung derjenigen Hypothesen und Ergebnisse, die gegenwärtig im Mittelpunkt der Forschung auf dem gewählten Gebiet stehen, mit Angabe der wichtigsten einschlägigen Arbeiten anderer Wissenschaftler. In dieser Darstellung sollte deutlich werden, wo die Antragstellerin/der Antragsteller ihre/seine eigenen Arbeiten eingeordnet sieht und zu welchen anstehenden Fragen sie/er einen Beitrag leisten will.

Darstellung eigener Vorarbeiten

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse der bisherigen einschlägigen Arbeiten der Antragstellerin/des Antragstellers. Bitte für die Beurteilung wesentliche Veröffentlichungen und ggf. Publikationsmanuskripte (Kopien) beifügen.

Zielsetzung der Arbeit

Kurzfristige Darstellung der wissenschaftlichen Zielsetzungen der geplanten eigenen Arbeit.

Arbeitsprogramm/Zeitplanung

- Detaillierte Angaben über das geplante Vorhaben während des Antragszeitraumes (bei experimentellen Vorhaben: Versuchsplan).
- Darstellung der Methoden, die bei der Durchführung des Vorhabens angewandt werden sollen: welche Methoden stehen bereits zur Verfügung, welche sind zu entwickeln, welche Hilfe muss außerhalb der eigenen Arbeitsgruppe/des eigenen Fachbereiches in Anspruch genommen werden?
- Der Antrag soll erkennen lassen, dass das beabsichtigte Vorhaben innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden kann., Ausnahmen im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 GradFO müssen ausführlich begründet werden.

Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern

Hier bitte diejenigen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler nennen, mit denen zusammengearbeitet wird oder mit denen Kontakte zur Koordination der Arbeiten bestehen oder vereinbart sind. Bei Vorhaben, die im Ausland durchgeführt werden sollen, sollten hier Art und Umfang der beabsichtigten Zusammenarbeit mit Institutionen oder Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern des Gastlandes dargelegt werden.

Für die Beurteilung der eingereichten Anträge sind die folgenden Kriterien leitend:

⇒ Der schriftliche Antrag, wobei auf folgende Punkte besonders geachtet wird:

Der Antrag soll allgemeinverständlich abzufassen, d.h., das in Aussicht genommene Forschungsvorhaben soll jedenfalls so dargestellt werden, dass es mindestens von einer Kennerin/einem Kenner benachbarter Disziplinen verstanden und als förderungswürdig beurteilt werden kann.

Der Antrag muss unverzichtbaren Kriterien der Wissenschaftlichkeit entsprechen, also:

- in klarer und präziser Begrifflichkeit formuliert sein,
- ein fest umrissenes, begrenztes Thema darstellen,
- die Methode(n) der Überprüfung der Thesen angeben,
- auf einen für die Thematik relevanten Forschungsstand Bezug nehmen,
- einen theoretischen Gehalt aufweisen (neben der bloßen empirischen Sammlung und Klassifizierung von Daten).

⇒ Das Gutachten der betreuenden Professorin/des betreuenden Professors

⇒ Die eingereichte Abschlussarbeit und die Bewertung des Studienabschlusses

⇒ Der persönliche und wissenschaftliche Werdegang der Bewerberin/des Bewerbers (tabellarischer Lebenslauf)